

<b>Beschlussvorlage</b>	Geschäftsbereich	Zentrale Dienstleistungen
	Ressort / Stadtbetrieb	Ressort 403 - Finanzen
	Bearbeiter/in Telefon (0202)	Anna-Lena Steinmetz 563 - 4043
	E-Mail	anna-lena.steinmetz@stadt.wuppertal.de
	Datum:	26.04.2021
	<b>Drucks.-Nr.:</b>	<b>VO/0631/21</b> öffentlich
Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
<b>04.05.2021</b>	<b>Ausschuss für Finanzen, Beteiligungs- steuerung und Betriebsausschuss WAW</b>	<b>Empfehlung/Anhörung</b>
<b>06.05.2021</b>	<b>Hauptausschuss</b>	<b>Empfehlung/Anhörung</b>
<b>10.05.2021</b>	<b>Rat der Stadt Wuppertal</b>	<b>Entscheidung</b>
<b>Erllass der Elternbeitragserhebungen für die Monate Mai und – unter Vorbehalt – Juni 2021</b>		

## Grund der Vorlage

Umgang mit Beiträgen zur Kindertagesbetreuung und zur Betreuung in der gebundenen und offenen Ganztagschule sowie außerunterrichtlichen Betreuungsangeboten der Primarstufe und der Sekundarstufe I im Zuge der Corona-Pandemie

## Beschlussvorschlag

- Die Stadt Wuppertal erlässt die auf Grundlage der örtlichen Satzungen zu erhebenden Elternbeiträge für die Inanspruchnahme von
  - Angeboten zur Förderung von Kindertagespflege gemäß §§ 22, 23 und 24 SGB VIII (KJHG) sowie §§ 1 Absatz 1, 3, 4, 13, 17 KiBiz,
  - Angeboten zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen gemäß § 22, 22a, und 24 SGB VIII (KJHG) sowie § 1 Absatz 1, 3, 13 ff KiBiz,
  - Angeboten gem. §9 SchulG in Verbindung mit dem Runderlass des Ministeriums für Schule und Bildung vom 23.12.2010 „Gebundene und offene Ganztagschulen“
 für den Monat Mai 2021.
- Die Verwaltung wird ermächtigt, im Falle der Fortsetzung des Lockdowns über den 31.05.2021 hinaus diese Regelung auch für den Monat Juni 2021 fortzuführen.
- Der Stadtrat fordert die Landesregierung auf, die Hälfte der Mindereinnahmen auszugleichen, um einen solidarischen Beitrag zur Finanzierung zu leisten.

## **Unterschrift**

Dr. Slawig

## **Begründung**

Wegen des damals verfügbaren Lockdowns sind bereits mit Ratsbeschluss vom 1. März 2021 zu Drs. Nr. VO/0097/21 die Beiträge für die Monate Januar und Februar 2021 erlassen worden.

Weil mit dem aktuellen Lockdown, bzw. der beschlossenen bundesweiten Corona-Notbremse weiterhin qualitative und quantitative Einschränkungen verbunden sind, sollen den Eltern die Beiträge in der Kindertagespflege und in den Tageseinrichtungen sowie im Offenen Ganztage für den Zeitraum dieser Beschränkungen erlassen werden. Dies gilt zunächst für den Monat Mai 2021. Für Juni 2021 steht der Erlass zunächst noch unter Vorbehalt.

Sofern noch im Mai die Einschränkungen aufgehoben werden können – wovon derzeit nicht ausgegangen wird – entfällt der Grund für einen Verzicht der Juni-Monatsbeiträge. Sollten die Beschränkungen im Laufe des Monats Juni aufgehoben werden, so schlägt die Verwaltung gleichwohl einen vollständigen Beitragserlass vor und sieht darin auch einen Ausgleich für die Beitragserhebungen im März und April.

Die Elternbeitragssatzung eröffnet keine Möglichkeiten, für die Dauer des eingeschränkten Regelbetriebs die Elternbeiträge zu ermäßigen. Ein vollständiger oder teilweiser Erlass des Beitrages auf Antrag gemäß § 90 Absatz 3 und 4 SGB VIII i. V. m. §§ 82 bis 85, 87, 88 und 92 SGB XII setzt eine fehlende wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Antragstellers voraus.

Somit sind bis dato keine Regelungen vorhanden, die eine (pauschale) Ermäßigung des Monatsbeitrags unter bestimmten Voraussetzungen erlauben. Daher ist die Rechtsgrundlage für den Erlass der Elternbeitragspflicht für die Monate Mai und Juni 2021 zu schaffen.

Die Stadt Wuppertal verzichtet sowohl bei der vorläufigen Festsetzung als auch später im Rahmen der Überprüfung auf die Monatsbeiträge für Mai und unter Vorbehalt Juni 2021.

## **Kosten und Finanzierung**

Im Bereich der Elternbeiträge für die Kindertagesbetreuung bis zur Einschulung ist mit einem monatlichen Minderertrag von rd. 580.000 EUR zu rechnen. Davon entfallen rd. 93.000 EUR auf den Bereich der Kindertagespflege und der Rest auf die Tageseinrichtungen der freien und städtischen Träger.

Für den Offenen Ganztage ergibt sich ein monatlicher Minderertrag i. H. v. rd. 260.000 €; hinzu kommen zusätzliche Aufwendungen für die anderen o. g. Betreuungsangebote im Umfang von rd. 130.000 €.

Eine konkrete Zusage der Landesregierung zur hälftigen Beteiligung an den hierdurch entstehenden Belastungen liegt leider bisher noch nicht vor und ist lediglich für weitere 2 Monate in diesem Kindergartenjahr in Aussicht gestellt worden. Im Jahr 2021 hat sich das Land bisher nur an den Mindererträgen für den Monat Januar beteiligt. Die kommunalen Spitzenverbände fordern das Land weiterhin auf, die Kostenbeteiligung im Umfang von 50% für die Monate der verordneten Angebots-Einschränkungen zu übernehmen.